

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die dritte Teilzahlung 2022  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 8. August 2022, Az.: FM2-2231-7/3

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- |  |            |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden)  | 1.515 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 800 Euro.  |

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2022 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2021 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als dritte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2022 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 79,90 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)  
54,10 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022 und  
20,90 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 134,20 Euro je Einwohner/in

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 55,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 18,46 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
8,27 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
13,87 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
8,56 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
3,52 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,04 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)**

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rd. 396,5 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	984,00
2. Realschulen	770,25
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	802,50
b) Progymnasien	782,25
4. Schulen besonderer Art	770,25
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	496,50
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1.239,00
7. Grundschulförderklassen	281,25
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.007,75
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.150,25
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.137,50
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4.479,75
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.904,25
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.010,00
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.181,50
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	1.313,25

**E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)**

Die zweite Teilzahlung beträgt 96,9 Millionen Euro. Der Jahresbetrag beträgt 193,8 Millionen Euro.

**F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	5.700,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	7.100,00
3. für jeden weiteren Kilometer	8.600,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	9.700,00

**G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1 900,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	4 600,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	2 700,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	5 000,00.

**H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 6,30 Euro.

**I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rd. 440,1 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 693,9 Millionen Euro zugrunde. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Bis die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Bis zum Vorliegen der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 ist die Mitteilung eines Jahresbetrags pro umgerechnetem Kind nicht möglich. Die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich mit der vierten Teilzahlung.

**K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 879,6 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2020. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Bis die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 16 400 Euro. Die Konkretisierung erfolgt voraussichtlich mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung.

**L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 112,7 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rd. 53 408 Euro.

#### **M) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG**

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	48.630 Euro
2.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	35.500 Euro
3.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des mittleren Dienstes	21.400 Euro
4.	Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	61.680 Euro
5.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	45.030 Euro
6.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des gehobenen Dienstes	27.140 Euro
7.	Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	82.190 Euro

Die Erstattungsbeträge sind im Hinblick auf das in der Anhörung befindliche Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vorläufig.

#### **IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 75 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

#### **V. Abrechnung**

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. und 2. Quartal 2022 gekürzt.